

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Durchführung von nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederten Wahlstatistiken
(Wahlstatistiksatzung)
Vom 24. Mai 1994**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/94 vom 26.05.94

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Sitzung am 5. Mai 1994 folgende Satzung:

§ 1

Durchführung von Wahlstatistiken

(1) Die Landeshauptstadt Dresden richtet eine kommunale Statistikstelle gemäß § 9 SächsStatG ein, die für die Durchführung der Wahlstatistiken zuständig ist.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden erstellt gemäß § 52 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 13. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 21) für ausgewählte Wahlbezirke nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und Wähler.

§ 2

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind für die Wahlberechtigten: Wahlbezirk, Altersgruppe, Geschlecht und Wahlbeteiligung, für die Wähler: Wahlbezirk, Altersgruppe, Geschlecht und Stimmabgabe.

(2) Hilfsmerkmal ist das Alter der Wahlberechtigten.

(3) Es können bis zu 10 Altersgruppen gebildet werden.

§ 3

Geheimhaltung

Die Trennung der Wahl nach Geschlecht und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 4

Unterrichtung

Die betroffenen Wähler sind durch Aushang im Wahlraum von der Durchführung der Wahlstatistik zu unterrichten.

§ 5

Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Wahlstatistik werden im Rahmen der allgemeinen Wahlauswertung veröffentlicht.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 24. Mai 1994

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden